

Erläuterungen für die Förderung von Lastenfahrrädern, E-Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern und E-Lastenanhängern für Fahrräder

Was wird gefördert?

Um die umweltfreundliche Mobilität in Linz zu erhöhen, unterstützt die Stadt Linz den Kauf von **neuen**

- Lastenfahrrädern, E-Lastenfahrrädern
- Fahrradanhängern und E-Lastenanhängern für Fahrräder

Förderungsvoraussetzungen

- Hauptwohnsitz bzw. Firmen- bzw. Vereinssitz in Linz
- Privatpersonen:
Gefördert wird pro Person **jeweils einmalig** ein Fahrradanhänger, ein E-Lastenanhänger ein Lastenfahrrad bzw. ein E-Lastenfahrrad.
- Die Fahrzeuge müssen neu angekauft werden. Sie dürfen noch keinen Vorbesitzer gehabt haben.
- Die Fahrzeuge dürfen 4 Jahre lang ab Kaufdatum nicht weiterverkauft werden.
- Die Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

Die Stadt Linz behält sich ausdrücklich vor, dass Überprüfungen der Förderbedingungen einschließlich der widmungsgemäßen Verwendung der geförderten Fahrzeuge stattfinden können.

Förderhöhen

Die Förderhöhe beträgt 30 % der Investitionskosten, jedoch maximal für

Lastenfahrrad	800 Euro
E-Lastenfahrrad	1.000 Euro

Fahrradanhänger	150 Euro
E-Lastenanhänger	1.000 Euro

Unter besonderen Umständen (z.B. Bildung von Fahrgemeinschaften, etc.) sind abweichende Förderungen bzw. Förderhöhen möglich, jedoch nicht höher als 30 % der Investitionskosten.

Begrenzung der Förderhöhe bei Mehrfachförderungen:

Wenn es eine Förderung vom Bund oder/und Land OÖ gibt und diese in Anspruch genommen wird/werden, so ist die gesamte Förderhöhe (Stadt Linz/Bund/Land OÖ) mit maximal 50% der Investitionskosten begrenzt.

Was ist zu tun?

- Antrag online ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen hochladen:
 - Rechnung (nicht älter als 1 Jahr)
 - Zahlungsbestätigung als PDF-Datei (z.B. Kontoauszug, bei Zahlung via Kreditkarte bzw. PayPal zusätzlich Abrechnung, Händlerbestätigung). Screenshots/Bildauschnitte werden nicht akzeptiert. Der*die Kontoinhaber*in muss ersichtlich sein.

Wichtig!

Sollten beim Förderantrag Unterlagen fehlen, werden Sie von uns einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Die Unterlagen müssen innerhalb von 3 Monaten ab erfolgter Aufforderung in der Förderstelle einlangen. Ansonsten gilt der Förderantrag als zurückgezogen.